

24. Februar 2023

**Tischvorlage zu TOP 3 der Ratssitzung am 28.02.2023 als gemeinsamer
Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen gemeinsam, den folgenden
Resolutionstext als Alternative zur vorliegenden Verwaltungsvorlage zur Abstimmung zu
stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Baumgart (für die FDP-Fraktion)

gez. Lars Pankoke (für die CDU-Fraktion)

Alternativer Beschlussvorschlag zur vorliegenden Verwaltungsvorlage:

**Resolution des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
zur Zukunft der Sparkassenlandschaft im Kreis Gütersloh**

1. Ausgangslage

Die Sparkassenlandschaft im Kreis Gütersloh ist im Wandel. Bis ins Jahr 2022 hinein gab es noch vier eigenständige Sparkassen im Kreisgebiet. Die Sparkassen Gütersloh-Rietberg und die Stadtparkasse Vermold haben sich in 2022 zur Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Vermold zusammengeschlossen.

Aktuell führen die Kreissparkasse Wiedenbrück und die Kreissparkasse Halle ergebnisoffene Sondierungsgespräche, die ebenfalls zu einer Fusion führen können. Diese Sondierungsgespräche werden seitens des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als grundsätzlich zielführend erachtet und unter der Voraussetzung, dass die Sparkasse vor Ort erhalten bleibt, unterstützt. Eine weitere Konsolidierung der Sparkassenlandschaft im Kreisgebiet bietet Chancen. So kann voraussichtlich den Herausforderungen der Zukunft, wie etwa dem Fachkräftemangel, den Anforderungen an die Digitalisierung und Regulatorik, sowie der notwendigen Spezialisierung der Kundenbetreuung zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden zielgerichtet begegnet werden. Die Ergebnisse der Gespräche sind insofern abzuwarten und anschließend von den Trägergremien objektiv zu bewerten.

Mit den Städten Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg und Versmold haben derzeit vier Kommunen im Kreis Gütersloh über entsprechende Zweckverbände direkten Einfluss auf die Sparkassenlandschaft bei sich vor Ort. Neun Kommunen im Kreis Gütersloh haben dagegen mangels Beteiligung als Trägerin keine direkte Mitwirkungsmöglichkeit – diese wird jedoch seit vielen Jahrzehnten durch ihre über den Kreistag in den Verwaltungsrat gewählten Kreistagsmitglieder sichergestellt.

2. Perspektive: 1 Sparkasse im Kreis Gütersloh

Kommt es zu einer Fusion der Kreissparkassen Wiedenbrück und Halle, hätte sich die Sparkassenlandschaft im Kreis Gütersloh in kürzester Zeit von vier Sparkassen auf zwei Sparkassen konsolidiert.

Mittelfristig ist aus Sicht des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit der Bildung einer Sparkasse für das gesamte Kreisgebiet zu rechnen. Ein solcher Schritt wäre aus den o.g. Gründen und Synergiepotentialen durchaus überlegenswert. Insofern werden die aktuellen Sondierungsgespräche als möglicher Zwischenschritt auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Aufstellung der Sparkassen im Kreis betrachtet.

3. Die Frage der Trägerschaft

Kommt es zukünftig zu einer Sparkasse für den Kreis Gütersloh unter den gegebenen Trägerverhältnissen, wären historisch gewachsen neben dem Kreis Gütersloh lediglich die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg und Versmold an der Trägerschaft beteiligt. Die übrigen neun Kommunen inklusive Schloß Holte-Stukenbrock wären nicht beteiligt. Ein solches Zukunftsszenario lehnt der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ausdrücklich ab.

Für den Fall der zukünftigen Bildung einer Sparkasse für das gesamte Kreisgebiet hält der Rat eine Neuordnung der Trägeranteile für unumgänglich. Neben dem Kreis Gütersloh wären alle 13 Kommunen des Kreises an der Trägerschaft einer solchen Sparkasse zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beauftragt den Bürgermeister, sich im Zuge der erwartbaren Bildung einer Sparkasse für den Kreis Gütersloh aktiv für die Kommunalisierung der Trägerschaft dieser Sparkasse zur Sicherstellung der Mitwirkung und Teilhabe aller Gebietskörperschaften, sowie zur Herstellung einer Gleichberechtigung aller Kommunen im Kreis Gütersloh einzusetzen. Sollten wider Erwarten bereits vorher Trägerschaftsveränderungen - z .B. durch Aufnahme einer weiteren Kommunen in den Zweckverband - erfolgen, gilt das vorher Gesagte analog.